

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
45655 Recklinghausen

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
www.eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE33XXX

UST-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
		12-LI 10	Mierzwa	104-2437 planverfahren@eglv.de	09.09.2020

Bebauungsplan Nr. 175 Teilplan 1.- 5. Änderung vV Gerhart-Hauptmann-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:

Es sind die vereinbarten und genehmigten städtischen Einleitungsmengen in Kanalsystem und Gewässer zu beachten. Die Maßnahmen sind mit unserem Betrieb (Abteilung 21-OE 30) abzustimmen.

Um den Niederschlagsabfluss in die bestehende Mischkanalisation soweit wie möglich zu reduzieren und zu retendieren und damit den Anforderungen der Klimaanpassung gerecht zu werden, empfehlen wir neben den vorgesehenen Vorgaben zur Dachbegrünung die Anlage sogenannter Baumrigolen, mit denen Niederschlagsabflüsse zur Versorgung der Vegetation zwischengespeichert und gedrosselt - je nach Bedarf an die Bepflanzung oder das Kanalnetz - abgegeben werden können. Außerdem sollten Wege- und Stellplatzflächen außerhalb des Tiefgaragenbereichs wasserdurchlässig gestaltet werden. Die Realisierbarkeit fassadengebundener Fassadenbegrünungen sollte ebenfalls geprüft und bei positivem Ergebnis in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Müller)

i.A.



(Mierzwa)

Vorsitzender des Genossenschaftsrates: Ullrich Sierau
Vorstand: Prof. Dr. Uli Paetzel (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Frist:	11.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Dominik Sumann (Stadt Recklinghausen), am: 02.09.2020 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "General Werder" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld "Wildblumen Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Die Einwirkungen des im Planungsraum umgegangenenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind inzwischen abgeklungen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Bebauungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Stadt Recklinghausen
FB 61 – z. H. Dominik Sumann
45655 Recklinghausen

Abteilung Finanzen und Service

Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd
Helene-Weber-Allee 21, 80637 München

Ansprechpartner:
Doris Richter

Telefon:
069-8062-9766

E-Mail:
pb24.ms@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24MS_172-2020

Fax:
069-8062-9170

UST-ID: DE221793973

München, 07. September 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 175 Teilplan 1
5. Änderung vV Gerhart-Hauptmann-Straße
- Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.08.2020
Ihr Zeichen: 61/2-31-175

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die frühzeitige Beteiligung beim Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1, 5. Änderung vV Gerhart-Hauptmann-Straße.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Doris Richter

Behörde:	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	11.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Dominik Sumann (Stadt Recklinghausen), am: 04.09.2020 , Aktenzeichen: - Zu dem o.g. Verfahren wird aus Sicht des Dezernates 54 "Wasserwirtschaft" wie folgt Stellung genommen: In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird dargestellt, dass Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gezeigt haben, dass keine Versickerung mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein werden. Aus diesem Grund soll die Fläche an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden. Gemäß § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG ist nicht nur eine Versickerung, sondern auch eine mögliche Ableitung ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu prüfen. Nach dem Kenntnisstand der Bezirksregierung befindet sich im Westring ein Regenwasserkanal, der zwar noch in Höhe Akkoallee ans Mischnetz anschließt, zukünftig aber an den Breuskesmühlenbach angeschlossen werden soll. In der Begründung zum B-Plan-Verfahren wird unter Punkt 5.7 genannt, dass eine weitere Abstimmung mit dem Netzbetreiber zum Anschluss an das Kanalnetz stattfinden wird. Unter der Bedingung, dass die Bezirksregierung Münster unter der Beachtung der Möglichkeiten zur Ableitung in ein Gewässer mit in diese Abstimmung einbezogen wird, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lichtenberg aus dem Sachgebiet 54.4 "Kommunale Abwasserbeseitigung", Tel.: 0251/411-3244, zur Verfügung. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen, Umwelt und Bauen
z. Hd. Herr Sumann
Westring 51
45659 Recklinghausen

**5.Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 Teilplan 1, „Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Stadt Recklinghausen
hier: Ihre Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB vom
03.08.2020**

Sehr geehrter Herr Sumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175, Teilplan 1 der Stadt Recklinghausen für den Bereich „Gerhart-Hauptmann-Straße“, ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Aus meiner Sicht als **Untere Bodenschutzbehörde** gebe ich zur Kenntnis, dass in der Begründung zum Bebauungsplan das Schutzgut Boden keine Berücksichtigung gefunden hat. Die im Bebauungsplangebiet vorherrschende Bodenart ist Parabraunerde, nach Auskunft des Geologischen Dienstes handelt es sich hier um einen schutzwürdigen Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Die Digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen hat diesen Bereich auf Grund der anthropogenen Überprägung nicht in die Auswertung einbezogen.

Maßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch physikalische Beeinträchtigungen im Zuge der Neunutzung sind entsprechend zu benennen.

Des Weiteren ist den mir vorliegenden Gutachten zu entnehmen, dass eine anthropogene Überprägung vorliegt. Geringmächtige Anschüttungen bis 0,5 m auf dem Grundstück zeigen analytische Auffälligkeiten, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreiten. Im Zuge der Neunutzung ist daher diese Anschüttung extern zu verwerten und durch Boden zu ersetzen, der die Vorsorgewerte nach Anhang 2, Tab. 4.1 und 4.2 der BBodSchV einhält.

Sollten daher bei den Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, die im Vorfeld nicht bekannt waren, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen

Datum:

07. September 2020

Fachbereich:

E

Ressort Planung und ÖPNV

Gebäude:

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(E) 61 32 30 Re. BP175/1 5änd

Auskunft:

Frau Gryska

Zimmer Nummer:

2.4.03

Telefon:

02361/53-4434

Telefax:

02361/53-684434

E-mail:

Bauleitplanverfahren@kreis-re.de

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Aus meiner Sicht als **Untere Immissionsschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.

Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes ist ein Schallgutachten des Ingenieurbüros afi Arno Flörke den Planunterlagen beigelegt, das den Gewerbelärm und den Verkehrslärm untersucht.

Hinsichtlich des Gewerbelärms sind das Verwaltungsgebäude der Deutschen Telekom mit ihren Parkplatzanlagen und das Verwaltungsgebäude der Vivawest Wohnen GmbH angeführt. Bei den Lärmeinwirkungen geht es hauptsächlich um die Parkgeräusche zur Tageszeit, die durch den Parkverkehr des Parkdecks der Deutschen Telekom verursacht werden und das sich auf ein vorhandenes Gutachten aus dem Jahr 2010 der Draeger Akustik für den Umbau von Teilbereichen der DTKS bezieht.

Das v. g. Gutachten liegt mir nicht vor und wie die Nutzung des Servicecenters vor 10 Jahren mit der aktuellen Nutzung zu vergleichen ist, ist so nicht zu beurteilen. Jedenfalls nutzen andere Verwaltungen auch Bereiche des Deutschen Telekomgebäudes, die dort betriebenen Callcenter der Deutschen Telekom haben auch geändert Geschäftszeiten, Schichtzeitenwechsel können auch während der Nachtzeit erfolgen. Wie hoch die Auslastungen der Bürogebäude und damit auch die Frequentierungen des Parkplatzverkehrs für die An- und Abfahrt sind zu ermitteln, bzw. der Maximalverkehr bei voller Besetzung der Verwaltung ist hierbei anzusetzen.

Entsprechend ist die Geräuschprognose zu ergänzen.

Aus meiner Sicht als **Untere Naturschutzbehörde** bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Abschließend wird sich die Untere Naturschutzbehörde jedoch erst äußern können, wenn die noch fehlenden Belange des Umweltschutzes in der Begründung im weiteren Verfahren ergänzt worden sind. Die Planung sollte so erfolgen, dass der Eingriff in den Altbaumbestand so gering wie möglich gehalten wird. Der Erhalt eines Großteils der Platanen wird daher ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Gryska

Außerhalb dieser Stellungnahme wird Ihnen die Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Planverfahren beigelegt.

Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 15.08.2020

zum Bebauungsplanverfahren Nr. 175 Teilplan 1, 5.Änderung
„Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Stadt Recklinghausen

Grundsätzlich bestehen seitens des Beirates keine Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung des ehemaligen Parkplatzes.

Erfreulicherweise sollen die meisten der vorhandenen Altplatanen erhalten werden. Bedenken bestehen allerdings dagegen, dass 3 der Platanen gefällt werden sollen, ohne dass aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die Fällung zur Umsetzung einer sinnvollen Bebauung absolut notwendig ist. Im Sinne einer Stadtplanung, die die Ziele der Erhaltung der Biodiversität, des Klimaschutzes aber auch der Klimaanpassung so weit wie irgend möglich berücksichtigt, ist eine solche Prüfung und nachvollziehbare Darstellung von deren Ergebnis jedoch notwendig.

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	11.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Dieck, am: 11.09.2020 , Aktenzeichen: 31.130/3753/2020 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 03.08.2020 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplanten Festsetzungen sind aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig. Aus ingenieurgeologischer Sicht gebe ich zusätzlich noch folgenden Hinweis: Alle, durch das Bauwerk beeinflussten, relevanten Schichten des Baugrunds, insbesondere unterhalb der Baugrubensohle, sind entsprechend zu erkunden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Christian Dieck Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Behörde:	RAG Aktiengesellschaft
Frist:	11.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Dominik Sumann (Stadt Recklinghausen), am: 31.08.2020 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird und tiefer Abbau zuletzt im Jahr 2001 stattgefunden hat, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet. Mit freundlichen Grüßen Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-